



## Merkblatt des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

### Gewährung von Förderungen aus Mitteln des Jagdbeitrags zur anteiligen Finanzierung von Jagdgebrauchshundprüfungen durch den

LJV NRW Stand: 8/2021

#### 1. Bewilligungsvoraussetzungen

- 1.1 Förderungen aus den Mitteln des Jagdbeitrags werden den Prüfungsveranstaltern als Fördermittelempfänger bewilligt. Die Beantragung erfolgt durch den Prüfungsveranstalter beim LJV NRW. Die Geschäftsstelle des LJV nimmt die Anträge entgegennehmen und gibt sie gebündelt an die Fördermittelstelle weiter, die die formellen und materiellen Fördervoraussetzungen (siehe dazu die nachfolgenden Konkretisierungen) abschließend prüfen wird. Die Beantragung einer Förderung ist nur zulässig, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  - 1.1.1 der Antragsteller seine Gemeinnützigkeit nachgewiesen hat.
  - 1.1.2 die Förderung nur für solche Hundeführer beantragt wird, die Mitglied des LJV NRW sind
- 1.3 Gefördert werden Jagdgebrauchshundeprüfungen, die nach Vorgaben des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) und des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen durchgeführt wurden (z. B. Führen durch Jagdscheininhaber/innen, Beschränkung des Mehrfachführens, tätige Richter/innen müssen vom LJV anerkannt sein).
- 1.4 Die Veranstalter/innen bestätigen mit ihrer Unterschrift auf dem Antragsformular zur Anforderung einer Förderung aus den Mitteln des Jagdbeitrags zur anteiligen Finanzierung der Kosten von Jagdgebrauchshundeprüfungen, dass diese Vorgaben bei Durchführung der Prüfung beachtet wurden.

#### 2. Antrags- und Auszahlungsverfahren

- 2.1 Antragsberechtigt für eine Förderung aus den Mitteln des Jagdbeitrags ist der jeweilige Prüfungsveranstalter. Dieser beantragt die Förderungen aus den Mitteln des Jagdbeitrags mittels dem als Anlage beigefügten Formblatt beim LJV. Dieser Antrag muss von dem Vorsitzenden/Vorstand (ggf. den satzungsgemäßen Vertreter/innen) des Prüfungsveranstalters im Original unterzeichnet werden und dann der LJV-Geschäftsstelle zugeleitet werden, die die Anträge gebündelt an die für die inhaltliche Prüfung zuständige Fördermittelstelle des LJV NRW weiterleitet.
- 2.2 Es ist nur **eine** Anforderung für **alle** Prüfungen eines Kalenderjahres pro Prüfungsveranstalter zulässig. Diese ist vollständig bis zum

##### 06.01. des Folgejahres

mit den erforderlichen Unterlagen beim LJV vorzulegen (z. B. bis zum 06.01.2022 für alle Jagdgebrauchshundeprüfungen des Jahres 2021). Später eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

- 2.3 Allen Anträgen auf Förderung muss eine Kopie des Formblattes Nr. 2 des JGHV bzw. der bei den Prüfungs- und Zuchtverbänden ansonsten verwandten Formblätter beigelegt werden, aus der sich die Anzahl der zur Prüfung gemeldeten, erschienenen und geprüften Hunde ergeben muss. Für die

Brauchbarkeitsprüfungen i. S. der BPO NRW erfolgt die Dokumentation durch Vorlage der Formblätter „Zeugnis und Bestätigung über die Brauchbarkeit eines Jagdhundes“ und „Richtereinsatz bei Brauchbarkeitsprüfungen“. Für alle Prüfungen ist die Dokumentation der LJV-Mitgliedschaft derjenigen Hundeführer, für deren Hund eine Förderung beantragt wird zu leisten. Diese Dokumentation kann mit der als Anlage beigefügten Erfassungsliste oder auf andere geeignete Weise erfolgen.

2.4 Nach Prüfung und Ermittlung des Förderbetrages überweist der LJV, vertreten durch die Fördermittelstelle, diesen auf das Konto der anfordernden Prüfungsveranstalterin/des anfordernden Prüfungsveranstalters.

**Kontakt:**

**Landesjagdverband  
Nordrhein-Westfalen e.V.  
Gabelsbergerstr. 2  
44141 Dortmund**

**Ansprechpartner Herr Junge  
Tel.: 0231/2868-630  
Fax: 0231/2868-666  
E-Mail: [cjunge@ljv-nrw.de](mailto:cjunge@ljv-nrw.de)**